



AZ L-15.421-06.01/370

## ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 21/16

nach § 19 GeschO

Betr.: **Arbeitsrechtsregelungsänderungsgesetz (Beilage 27)**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am 11.03.2016

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

1. Artikel 3 § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer Rechtsträger im Bereich der Landeskirche und deren Dienststellenteile, die als Dienststelle gelten, welche Dienstvereinbarungen nach § 36 a Satz 1 zweiter Halbsatz MVG Württemberg in Verbindung mit § 4 Absatz 3 ARRG Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgeschlossen haben, ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 16 ARGG-EKD zuständig. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen, die eine Dienstvereinbarung nach § 36 a Satz 1 erster Halbsatz MVG Württemberg abgeschlossen haben, in welcher eine Anwendung der Bücher III und IV AVR-Wü festgelegt ist; diese gelten fort, bis die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 16 ARGG-EKD etwas anderes beschließt.“

2. Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b. beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst eines Rechtsträgers steht, der nach § 2 Absatz 2 beschlossene arbeitsrechtliche Regelungen anwendet. Dies gilt nicht für nach § 8 Absatz 3 und 4 entsandte Vertreter.“

**Begründung:**

Die diakonischen Einrichtungen benötigen für ihre Arbeit eine verlässliche Gesetzgeberin. 2007 hat die Synode das Wahlrecht zwischen verschiedenen, im Dritten Weg zustande gekommenen, Arbeitsrechtsregelungen eröffnet. Alle diakonischen Einrichtungen, die zusammen mit ihrer MAV eine Dienstvereinbarung getroffen haben, die zur Anwendung der AVR DD geführt haben, müssen die AVR DD auch dauerhaft anwenden können. Diese Sicherheit ist den diakonischen Einrichtungen zu geben. Für diese AVR DD – Anwender (über die Bücher 3 und 4 der AVR Württemberg oder direkt) wird die Zuständigkeits-übertragung auf die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Deutschland vorgenommen.

Der Kompromiss von 2007 war die Grundlage dafür, dass die Ausgründungswelle gestoppt und umgekehrt werden konnte. Diese Basis darf nicht gefährdet werden.

Schwäbisch Hall, 4. März 2016

Sr. Margarete Mühlbauer

Dr. Wolfgang Dannhorn